

IDEAL - Bildungsdirektion für Burgenland
Kernausteig 3
7000 Eisenstadt

BM BWF - DSB/B (Datenschutzbeauftragter für den
Bereich Bildung)

Dr. Thomas Menzel
Sachbearbeiter

thomas.menzel@bmbwf.gv.at
+43 1 531 20-7702
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: 2020-0.650.789

Ihr Zeichen: 309/0055-II/2020

"Stream my class" / Avatar für kranke Kinder

An der Med Uni Wien wird gemeinsam mit der Wiener Heilstättenschule ein therapeutisches Hilfsmittel erprobt, das Kindern, die durch langen Spitalsaufenthalt den sozialen Anschluss an den Klassenverband verloren haben, die Videokommunikation mit ihren Mitschüler/innen mithilfe eines „Avatars“ im Klassenzimmer ermöglicht wird. Nach Angaben der Wiener Heilstättenschule und dem wissenschaftlichen Projektleiter im AKH dient die Verwendung des Geräts nicht dazu den Kindern die Teilnahme am Unterricht in der Stammschule zu ermöglichen, da dieser während des Spitalsaufenthalt durch die Heilstättenschule abgewickelt wird. Es ist insbesondere vorgesehen, damit die Kinder durch die lange Abwesenheit nicht den sozialen Anschluss an den Klassenverband verlieren. Es ist daher als therapeutisches Hilfsmittel einzuordnen.¹

Technisch handelt es sich bei den bisher realisierten Pilotlösungen um eine Kamera, die in Form eines „Roboters bzw. Avatars“ am Platz des erkrankten Kindes „sitzt“ und teilweise begrenzt durch dieses ferngesteuert werden kann. Aktiviert wird das Gerät durch eine/n Lehrer/in in der Stammklasse. Die Geräte werden durch die Heilstättenschulen (nach § 25 Abs. 4 SchOG) verwaltet und nur nach Rücksprache und voriger kurzer Einschulung aller beteiligten Lehrer/innen, sowie Zustimmung aller Schüler/innen bzw. Erziehungsberechtigten in der Stammklasse aufgestellt.

¹ Detaillierte Projektbeschreibung unter:

<https://www.meduniwien.ac.at/web/ueber-uns/news/detailseite/2020/news-im-september-2020/avatar-ermoglicht-chronisch-kranken-kindern-teilnahme-am-unterricht/>

https://heilstaettenschule.schule.wien.at/fileadmin/s/917033/system/user_upload/Stream_my_class.pdf

Nach Auskunft der Wiener Heilstättenschule gab es im bisherigen Pilotbetrieb keine (datenschutzrechtliche) Bedenken seitens des Lehrkörpers, Erziehungsberechtigter oder Schüler/innen.

Nach Rücksprache mit dem wissenschaftlichen Projektleiter an der Med Uni Wien, der dortigen Heilstättenschule, den Schulrechtsabteilungen und Datenschutzbeauftragten von BMBWB und der BDs ist der neue Sachverhalt folgendermaßen rechtlich einzuordnen:

Hinsichtlich Datenschutz:

Es ist jedenfalls die Einwilligung aller beteiligten Schüler/innen bzw. bei unter Vierzehnjährigen der Erziehungsberechtigten vor Betriebsaufnahme erforderlich. Der Avatar darf nicht aufzeichnen, muss sowohl in der Klasse als auch im Krankenhaus ausgeschaltet werden können, und eine gerade stattfindende Übertragung muss deutlich sichtbar sein (z.B. Blinklicht beim Stream und am Gerät). Datenschutzrechtlich Verantwortlicher für den Betrieb des Geräts ist die Schulleitung der Heilstättenschule, die Schulleitung der Stammschule ist allenfalls als Auftragsverarbeiter einzuordnen. Teilnehmende Lehrer/innen erhalten durch die Experten der Heilstättenschule eine kurze Einschulung über den Einsatz des Gerätes.

Hinsichtlich Schulrecht:

Der Avatar dient nicht der (Ersatz)teilnahme am Unterricht. Dieser wird durch die Heilstättenschule vermittelt. Das Gerät dient nur dazu, dass die Kinder durch die lange Abwesenheit nicht den sozialen Anschluss an den Klassenverband verlieren. Es ist als therapeutisches Hilfsmittel einzuordnen.

Daher ist der jeweilige Einsatz des Geräts an der ursprünglichen Schule des Kindes als therapeutischen Maßnahme von der jeweiligen Heilstättenschule für deren derzeitige Schüler/innen zu entscheiden bzw. im Wege der Amtshilfe bei der ursprünglichen Schule anzuregen. Daraus ergibt sich, dass Schüler/innen, die aus anderen Gründen gerechtfertigt vom Unterricht fernbleiben, keinen Anspruch auf Einsatz eines Avatars haben, da dieser nur von der jeweiligen Heilstättenschule angeordnet/angeregt werden kann. Die Kriterien dafür wären transparent durch die Heilstättenschule zu formulieren (z.B. mind. 6 Wochen Krankenhausaufenthalt, psychologisch notwendig etc.).

Vorgeschlagene Vorgehensweise beim individuellen Einsatz:

Die konkrete Vorgehensweise ist durch die zuständige Bildungsdirektion zu regeln.

Etwa könnte auf Anregung/Anordnung der Heilstättenschule die Schulleitung der Stammschule die Verwendung des Avatars unter Berufung auf das Hausrecht der Schulleitung und Beachtung der erforderlichen datenschutzrechtlichen Maßnahmen für zulässig erklären.

Insbesondere besteht daher kein individueller Anspruch von Erziehungsberechtigten oder Schüler/innen aus unterschiedlichsten Gründen (z.B. Angst vor Ansteckung, längere Ortsabwesenheit) auf Aufstellen eines Avatars. Dieser wird nur auf medizinisch begründete Entscheidung der Heilstättenschule für von Ihr betreute Kinder im Wege der Amtshilfe durch die zuständige Stammschule aufgestellt.

Wien, 21. Dezember 2020

Für den Bundesminister:

Mag. Martin Netzer, MBA

Kopie an:

Univ.-Ass. Dr. Thomas Pletschko, wissenschaftliche Projektleitung der Med Uni Wien

BEd Gerda Rockenbauer, Projektbeauftragte der Wiener Heilstättenschule

Elektronisch gefertigt